

IV-Rundschreiben Nr. 217 vom 24. März 2005

Kostenübernahme Ergotherapie durch die Invalidenversicherung Artikel 13 IVG, Randziffer 1017 KSME

Aufgrund der Änderungen der Randziffer 1017 nach dem Rundschreiben 203 und 206 ist es zu einer Verunsicherung bei Leistungserbringern, Ärzten und IV-Stellen gekommen.

Zur Zeit werden alle betroffenen Randziffern im KSME überarbeitet und auch mit den Fachgesellschaften besprochen. Bis zur neuen Fassung der entsprechenden Randziffern ist bei der Zusprache von Ergotherapie wie folgt vorzugehen:

Die Ergotherapie muss auf jeden Fall ärztlich verordnet werden. Notwendig ist eine medizinische Indikation, die durch objektiv erfasste Funktionsstörungen belegt ist. Das zu erwartende Therapieziel muss in jedem Fall ärztlich festgelegt und überprüft werden.